

Anlagereglement

in der Kompetenz des Stiftungsrats

gültig ab 1. Januar 2023

| | Inhaltsverzeichnis | Seite |
|-----------------|---|--------------|
| A | ZIELE UND GRUNDSÄTZE | 3 |
| Art. 1 | Grundlagen | 3 |
| Art. 2 | Zweck..... | 3 |
| Art. 3 | Ziele | 3 |
| Art. 4 | Risikofähigkeit..... | 3 |
| Art. 5 | Vermögensanlagen..... | 3 |
| Art. 6 | Anlagen beim Arbeitgeber | 3 |
| Art. 7 | Erweiterung der Anlagemöglichkeiten | 4 |
| Art. 8 | Bewertungsgrundsätze | 4 |
| Art. 9 | Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung | 4 |
| B | AUFGABEN UND KOMPETENZEN | 5 |
| Art. 10 | Anlageorganisation | 5 |
| Art. 11 | Stiftungsrat..... | 5 |
| Art. 12 | Geschäftsstelle | 5 |
| Art. 13 | Vermögensverwalter | 5 |
| Art. 14 | Investment Controller..... | 6 |
| C | BERICHTERSTATTUNG | 6 |
| Art. 15 | Grundsätze | 6 |
| Art. 16 | Informationskonzept | 6 |
| D | STRUKTURIERUNG DER ANLAGEN | 6 |
| Art. 17 | Anlagestrategie | 6 |
| Art. 18 | Performancemessung..... | 6 |
| E | BESONDERE BESTIMMUNGEN | 7 |
| Art. 19 | Wahrnehmung des Stimmrechts | 7 |
| Art. 20 | Securities Lending | 7 |
| Art. 21 | Einsatz derivativer Instrumente | 7 |
| Art. 22 | Unzulässigkeit einer Nachschusspflicht | 7 |
| Art. 23 | Retrozessionen | 7 |
| Art. 24 | Wertschwankungsreserven | 8 |
| Art. 25 | Generalklausel | 8 |
| Art. 26 | Schlussbestimmungen..... | 8 |
| Anhang 1 | Anlagestrategie | 9 |
| Anhang 2 | Benchmark | 10 |
| Anhang 3 | Renditeerwartung / Anlagerisiko | 10 |

A ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Art. 1 Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt das Anlagereglement der VORSORGE in globo^M (VIG) gestützt auf folgende gesetzliche und reglementarische Grundlagen:

- das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- die entsprechende Verordnung zum BVG (BVV2)
- die Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde
- die Stiftungsurkunde
- das Organisationsreglement.

Art. 2 Zweck

Dieses Reglement legt die Grundsätze, Aufgaben und Kompetenzen für eine optimale Vermögensbewirtschaftung fest.

Art. 3 Ziele

¹Oberstes Ziel der VIG ist die Aufrechterhaltung der Vorsorgesicherheit bzw. die nachhaltige Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Bei der Anlage des Vermögens ist dieser Vorgabe bestmöglich Rechnung zu tragen.

²Massgebend sind ausschliesslich die finanziellen Interessen der Versicherten.

³Das Vermögen ist so zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausgerichtet werden können
- auf die anlagepolitische Risikofähigkeit Rücksicht genommen wird und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet ist
- im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamrendite optimiert wird.

⁴Die Indikatoren zur Renditeerwartung, zum Anlagerisiko, zur Zielgrösse der Wertschwankungsreserve und zur Zielrendite sind im Anhang 3 aufgeführt.

Art. 4 Risikofähigkeit

¹Die Risikofähigkeit ist abhängig von der finanziellen Lage sowie von der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen der VIG.

²Die Risikofähigkeit wird unter Beizug externer Experten regelmässig überprüft.

Art. 5 Vermögensanlagen

¹Die Vermögensanlagen werden sorgfältig ausgewählt, bewirtschaftet und überwacht.

²Die Anlagen werden auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt.

³Bei der Bewirtschaftung des Vermögens werden die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung eingehalten.

⁴Bei allen Anlagen werden objektive und anerkannte Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) im Anlageprozess berücksichtigt. Als Basis für die Kriterien gelten Schweizer Gesetze und von der Schweiz mitgetragene internationale Konventionen.

⁵Es wird auf eine angemessene Veräusserbarkeit der Anlagen geachtet.

⁶Die Begrenzung einzelner Schuldner bzw. einzelner Beteiligungen regelt sich nach Art. 54 - 54b BVV2.

Art. 6 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind im Rahmen der Vorschriften des BVG zulässig.

Art. 7 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Gestützt auf den Erweiterungsartikel gemäss BVV2 sind Abweichungen der Grenzwerte der BVV2 im Rahmen dieses Anlagereglements zulässig. Dabei ist zu beachten, dass

- bei der Anlage des Vermögens die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet ist
- bei Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten die schlüssige Darlegung im Anhang der Jahresrechnung zu integrieren ist.

Art. 8 Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Aktiven erfolgt nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 (Art. 48 BVV2).

Art. 9 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

¹Die Bestimmungen von Art. 48 lit. f bis l BVV2 über die Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung werden umgesetzt. Detaillierte Grundlage ist das Reglement zur Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG (RELIB) vom 11. Dezember 2019.

²Personen, welche in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen ebenfalls der Pflicht zur Einhaltung des RELIB.

B AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Art. 10 Anlageorganisation

Die Führungsorganisation präsentiert sich wie folgt:

- Stiftungsrat
- Geschäftsstelle
- Vermögensverwalter
- Investment Controller

Art. 11 Stiftungsrat

¹Der Stiftungsrat ist das oberste Entscheidungs- und Aufsichtsorgan und trägt damit auch die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens. Er überträgt bestimmte Aufgaben im Bereich der Vermögensbewirtschaftung an die Geschäftsstelle.

²Dem Stiftungsrat obliegen folgende Aufgaben:

- Erlass und periodische Überprüfung des Anlagereglements
- Wahl und Instruktion des Investment Controllers
- Bestimmen und Instruktion des Erstellers der ALM-Studie
- Bestimmen der Anlagestrategie und der Bandbreiten
- Festlegen der Benchmarks für die Anlagekategorien
- Organisation der stufengerechten Überwachung der Anlagetätigkeit
- Festlegen der Reservepolitik (Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven)
- Bestimmen, Instruieren und Überwachen der Vermögensverwalter
- Festlegen der Grundsätze für die Ausübung der Stimmrechte
- Kenntnisnahme der periodischen Berichte des Investment Controllers
- Überwachung der Einhaltung des RELIB.

Art. 12 Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:

- Organisation der Sitzungen des Stiftungsrats
- Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der VIG
- Erarbeiten der Anlagestrategie und der Vorschläge für die Umsetzung zu Handen des Stiftungsrats
- Koordination der Selektion, Instruktion und der Vertragsabschlüsse mit externen Vermögensverwaltern und Depotbanken
- Sicherstellung der Einholung der schriftlichen Erklärungen im Rahmen des RELIB bei Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vermögen betraut sind und Berichterstattung hierüber an den Stiftungsrat
- Überwachen der Anlagetätigkeit und der Einhaltung des Anlagereglements und der Anlagestrategie
- Periodische Orientierung des Stiftungsrats über Anlageresultate und laufende Geschäfte
- Orientierung des Stiftungsrats über gesetzliche Entwicklungen, welche die Anlagetätigkeit betreffen
- Periodische Orientierung der Versicherten über die Entwicklung der Vermögensanlagen.

Art. 13 Vermögensverwalter

¹Es dürfen nur Personen und Institutionen mit der Vermögensverwaltung betraut werden, welche die Anforderungen gemäss BVV2 erfüllen.

²Mitarbeitende der Migros-Gruppe, welche mit der Vermögensverwaltung der VIG betraut sind, werden als "interne Vermögensverwalter" bezeichnet.

³Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio Management im Rahmen der ihnen übertragenen Mandate.

Art. 14 Investment Controller

Dem Investment Controller obliegen folgende Aufgaben:

- Überwachen der Einhaltung der Anlagerichtlinien gemäss Anlagereglement
- Überwachen der Umsetzung der Anlagestrategie
- Erstellen eines monatlichen Performance-Reports über das Gesamtportfolio
- Berechnen und Beurteilen der Risikoparameter
- Erstellen eines Controlling-Quartal-Berichts für den Stiftungsrat
- Erarbeiten von Informationen zu speziellen Fragestellungen der Vermögensverwaltung.

C BERICHTERSTATTUNG**Art. 15 Grundsätze**

Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass der Stiftungsrat und die Geschäftsstelle über aussagekräftige Informationen verfügen, die ihnen die Wahrnehmung der zugeordneten Führungsverantwortung ermöglichen.

Art. 16 Informationskonzept

| Wann | Wer | Für wen | Was |
|------------|-----------------------|---------------------------------|--|
| Monat | Investment Controller | Stiftungsrat Geschäftsstelle | Performance-Report |
| | Vermögensverwalter | Investment Controller | Sämtliche für die Berichterstattung notwendige Daten |
| Quartal | Investment Controller | Stiftungsrat Geschäftsstelle | Quartalsbericht zur Anlagetätigkeit |
| Periodisch | Experte | Stiftungsrat Geschäftsstelle | Asset- & Liability-Management-Studie |

D STRUKTURIERUNG DER ANLAGEN**Art. 17 Anlagestrategie**

¹Es wird eine risikooptimierte und angemessen diversifizierte Anlagestrategie verfolgt.

²Beim Festlegen der Anlagestrategie werden die Risikofähigkeit sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien sowie die sich aus der Analyse der Verpflichtungen ergebenden Anforderungen berücksichtigt. Zusätzliche Anlagekategorien können ins Anlageuniversum einbezogen werden, wenn sie eine Verbesserung des Rendite-/Risiko-Profil der Anlagestrategie erwarten lassen.

³Die Anlagestrategie ist periodisch zu überprüfen und bei Änderung der Risikofähigkeit oder der Gegebenheiten auf der Verpflichtungsseite allenfalls anzupassen.

⁴Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt über Vermögensverwaltungsmandate.

⁵Die Anlagestrategie mit der strategischen Allokation und den dazugehörigen Bandbreiten ist im Anhang 1 enthalten.

Art. 18 Performancemessung

Die Performance wird durch den Investment Controller gemessen und gemäss dem Informationskonzept kommuniziert.

E BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 19 Wahrnehmung des Stimmrechts

¹Im Falle von Direktanlagen in Aktien mit Sitz in der Schweiz werden die Stimmrechte wahrgenommen.

²Im Falle von Direktanlagen in Aktien mit Sitz im Ausland können die Stimmrechte wahrgenommen werden.

³Der Stiftungsrat erlässt dazu Richtlinien.

Art. 20 Securities Lending

¹Im Rahmen der Anlagetätigkeit dürfen direkt gehaltene Wertschriften ausgeliehen werden. Die Gegenpartei hat ein Kurzfrist-Rating einer anerkannten Rating-Agentur von mindestens A-1/P-1 oder gleichwertig aufzuweisen. Die ausgeliehenen Wertschriften müssen gesichert sein (Collateral).

²Bei der Umsetzung des Securities Lending gelten im Sinne von Art. 49a Abs. 2 lit. a BVV2 (Führungsverantwortung und Aufgaben des obersten Organs) die entsprechenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 1 ff. KKV-FINMA, SR 951.312).

³Im Anhang zur Jahresrechnung werden die Einhaltung der Bestimmungen zur Effektenleihe gemäss Art. 1 ff. der Verordnung der Eidg. Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA, KKV-FINMA, SR 951.312) bestätigt.

⁴Zur Sicherstellung der Ausübung der Stimmrechte ist das Securities Lending während der Zeit der Generalversammlung nicht zulässig.

Art. 21 Einsatz derivativer Instrumente

¹Derivate gemäss Art. 56a BVV2 dürfen eingesetzt werden, um die Risiken der Anlagen zu reduzieren oder um die Anlagen effizienter zu bewirtschaften. Sie müssen an einer anerkannten Börse gehandelt werden oder die Gegenpartei muss eine Bank mit einem Kurzfrist-Rating einer anerkannten Rating-Agentur von mindestens A-1/P-1 oder gleichwertig sein.

²Sämtliche Verpflichtungen aus Derivatgeschäften müssen während der Laufzeit und auf den Zeitpunkt der Ausübung gedeckt sein.

³Der Einsatz von Derivaten darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung haben.

Art. 22 Unzulässigkeit einer Nachschusspflicht

Bei Anlagen ist eine Nachschusspflicht unzulässig.

Art. 23 Retrozessionen

¹Sämtliche an der Vermögensverwaltung der VIG beteiligte Personen (insbesondere Depotbanken) haben jährlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die VIG keinerlei Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches zugefallen sind. Beauftragte Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften haben zudem jährlich zu bestätigen, dass sie auf in den Beständen der VIG befindlichen Anlagen keinerlei Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches an andere Adressaten als die VIG selbst bezahlt haben.

²Mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung können mit der Vermögensverwaltung der VIG beauftragte Personen Retrozessionen o.ä. entgegennehmen und mit den vereinbarten Gebühren verrechnen.

³Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften sind nur auf schriftliche Genehmigung hin berechtigt, Retrozessionen o.ä. einzubehalten oder an Dritte sowie die VIG auszubezahlen.

⁴Die erhaltenen, einbehaltenen oder an Dritte sowie die VIG ausbezahlten Beträge sind von den Beauftragten jährlich detailliert nachzuweisen.

Art. 24 Wertschwankungsreserven

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven und die Wahrscheinlichkeit, mit der eine Unterdeckung der VIG über einen definierten Zeitraum verhindert werden soll, werden im Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geregelt.

Art. 25 Generalklausel

Sofern im vorliegenden Reglement keine abschliessenden Regelungen enthalten sind, ist der Stiftungsrat ermächtigt, Entscheidungen nach seinem pflichtgemässen Ermessen zu treffen.

Art. 26 Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement ersetzt das Anlagereglement vom 1. Januar 2021.

²Dieses Reglement kann jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

³Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

⁴Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 22. September 2022 genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Anhang 1 Anlagestrategie

| Anlagestruktur | Groballokation | Feinallokation | | | Limiten gemäss BVV 2 |
|--|----------------|----------------|-------------|-----------|-----------------------|
| | Allokation | Allokation | Bandbreiten | | |
| | % | % | min. in % | max. in % | % |
| Liquidität | 1 | 1 | 0 | 5 | |
| Obligationen CHF Eidgenossen | 32 | 3 | 0 | 6 | |
| Obligationen CHF ex Eidgenossen | | 20 | 15 | 25 | |
| Staatsobligationen FW abgesichert | | 4 | 1 | 7 | |
| Unternehmensobligationen FW abgesichert | | 5 | 2 | 8 | |
| Aktien | | | 32 | 42 | |
| Aktien Schweiz | 37 | 10 | 7 | 13 | 50 |
| Aktien Ausland teilweise abgesichert | | 24 | 19 | 29 | |
| Aktien Welt Small Cap abgesichert | | 3 | 0 | 6 | |
| Immobilien | | | | | |
| Immobilien Schweiz | 25 | 22 | 17 | 27 | 30 (max. 1/3 Ausland) |
| Immobilien Ausland | | 3 | 0 | 6 | |
| Anlagen in Infrastrukturen | 5 | 5 | 0 | 7 | 10 |
| Gesamttotal | 100 | 100 | | | |
| Total Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung | | 12 | 9 | 15 | 30 |

Anhang 2 Benchmark

Der Stiftungsrat legt mit Bezugnahme auf Art. 11 des vorliegenden Anlagereglements folgende Benchmarks fest:

| Anlagekategorie | Benchmark |
|---------------------------------|---|
| Liquidität | Citigroup CHF Eurodeposits 3 Months |
| Obligationen CHF Eidgenossen | SBI Domestic Swiss Government TR |
| Obligationen CHF ex Eidgenossen | SBI Domestic Non-Government AAA-BBB TR 67% SBI Foreign AAA-BBB TR 33% |
| Staatsobligationen FW | Aggregierte Benchmark EUR: CG EGBI exkl BBB 5 - 7 Y hedged in CHF 45% USD: CG USD Govt. Bond Index 5 - 7 Y hedged in CHF 45% JP Morgan Emerging Market Global Bond Index Investment Grade hedged in CHF 10% |
| Unternehmensobligationen FW | Aggregierte Benchmark Bloomberg Barclays MSCI USD Corporate ESG Weighted TR Index hedged in CHF 50% Bloomberg Barclays MSCI Euro Corporate ESG Weighted TR Index hedged in CHF 50% |
| Aktien Schweiz | SPI Gesamt (r) |
| Aktien Ausland | MSCI AC World ex-Switzerland Climate Paris Aligned (nr) hedged in CHF 50% MSCI AC World ex-Switzerland Climate Paris Aligned (nr) 50% |
| Aktien Welt Small Cap | MSCI World ex Switzerland Small Cap (NR) (CHF-hedged) |
| Immobilien Schweiz | KGST Immobilien Index |
| Immobilien Ausland | KGST Immobilien Index +1.0% |
| Anlagen in Infrastruktur | KGST Immobilien Index +1.5% |

Anhang 3 Renditeerwartung / Anlagerisiko

| Indikator | % |
|---|-------------|
| Erwartete Rendite gemäss ALM Studie 2022 | 2.50 |
| Volatilität gemäss ALM Studie 2022 | 7.6 |
| Zielgrösse Wertschwankungsreserve (in Prozent des technischen notwendigen Kapitals) | 20 |
